
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 30. September 2005

Seite 403

Nr. 62

Verwaltungsordnung für die Universitätsbibliothek (UB) und für das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) der Universität Duisburg-Essen vom 23. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie der §§ 29 und 30 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Universitätsbibliothek (UB) und das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) sind jeweils zentrale Betriebseinheiten der Universität Duisburg-Essen gemäß §§ 29 Abs. 2 Satz 2, 30 HG.

§ 2 Aufgaben

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organisation

§ 4 Leitung

§ 5 IKM-Vorstand

§ 6 Zusammenarbeit mit den Fachbereichen

§ 7 Nutzung

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Zentrale Dienste für Information, Kommunikation und Medien werden an der Universität Duisburg-Essen durch die Universitätsbibliothek (UB) und das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) erbracht.

(2) Mit der Einrichtung der UB und des ZIM wird das Ziel verfolgt, zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium zentrale Informations-, Kommunikations- und Mediendienste anzubieten und gleichzeitig die abgestimmte Entwicklung dieses Bereiches zur Wahrnehmung zukunftsorientierter Aufgaben zu fördern.

(3) Die UB und das ZIM nehmen hierzu in eigener Zuständigkeit die ihnen übertragenen Kernaufgaben wahr. Mit einer gemeinsamen VO wird zusätzlich die Konvergenz in zahlreichen Aufgabenfeldern der digitalen Dienste unterstützt und die Zusammenarbeit institutionell abgesichert.

(4) Die UB stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Universität für Forschung, Lehre und Studium Literatur und Informationen bereit. Zu diesem Zweck baut sie lokale Bestände auf, bietet Zugriff auf weltweit vorhandene, für die Universität relevante Informationen und sorgt für rasche Zugänglichkeit und Lieferung benötigter Dokumente. Ihre Aufgaben nimmt die Universitätsbibliothek insbesondere durch folgende Dienste wahr:

a) Sie beschafft, erschließt und vermittelt Fachinformationen in elektronischer und gedruckter Form.

- b) Sie bietet durch Fachportale und Nachweisinstrumente Zugriff auf weltweit vorhandene Informationen und informiert mit Diensten, die speziell auf Nutzerinteressen zugeschnitten sind.
 - c) Sie leiht zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek aus.
 - d) Sie sorgt für eine rasche Lieferung am Ort nicht vorhandener Medien per Leihverkehr bzw. Dokumentlieferung, vorrangig unter Nutzung moderner Kommunikationswege.
 - e) Sie stellt ihre Bestände für den nationalen und internationalen Leihverkehr bereit.
 - f) Sie leistet Archivierung und Bestandserhaltung für den gedruckten wie den elektronischen Literatur- und Informationsbestand der Hochschule.
 - g) Sie bietet die Infrastruktur für wissenschaftliches Publizieren.
 - h) Sie stellt Arbeitsplätze für das wissenschaftliche Arbeiten in der Universitätsbibliothek bereit.
 - i) Sie trägt durch Ausstellungen und mit anderen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur positiven Außendarstellung der Hochschule bei.
 - j) Sie bietet Auskunfts-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote an.
- (5) Das ZIM stellt den Mitgliedern, Angehörigen und Einrichtungen der Universität die informations- und medientechnische Infrastruktur bereit. Als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum erbringt es sowohl zentrale, universitätsübergreifende als auch dezentrale, auf bestimmte Nutzergruppen bezogene Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Kommunikationsnetzes, der Rechner, der System- und der Anwendungssoftware, des Einsatzes von Medien und bei der Medienproduktion. Zur Absicherung dieser Dienstleistungen obliegen ihm daher
- a) der Betrieb der dem ZIM zugeordneten IKM-Systeme für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Bibliothek und Verwaltung,
 - b) die Bereitstellung der Sicherheitsinfrastrukturen und -dienste,
 - c) die Bereitstellung zentraler Services lt. Dienstleistungskatalog und die betriebsfachliche, insbesondere die Sicherheit betreffende Aufsicht über alle IKM-Systeme in der Hochschule,
 - d) die Koordinierung der Beschaffung von IKM-Systemen in der Hochschule,
 - e) die Beratung, Unterstützung, Qualifizierung und Schulung der Benutzer.
- (6) Unbeschadet der Zuständigkeit von UB und ZIM in den eigenen Arbeitsfeldern (Kernkompetenzen) kooperieren die Betriebseinheiten zur Erledigung von Aufgaben in Arbeitsfeldern, in denen gemeinsame Interessen oder komplementäre Kompetenzen vorliegen. Solche Arbeitsfelder sind insbesondere:
- a) Digitale Bibliotheken, Archive, Massenspeicher
 - b) Infrastrukturen zu digitalen Diensten in Lehre, Forschung und Verwaltung der Universität
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) EDV-technische Infrastruktur
 - e) Zentraler Beratungs- und Unterstützungsdienst (IKM-Servicezentrum)
 - f) Vermittlung von Medienkompetenz

**§ 3
Organisation**

- (1) Die Universitätsbibliothek umfasst alle bibliothekarischen Dienstleistungen der Universität. Sie gliedert sich am Campus Duisburg und am Campus Essen in Fachbibliotheken.
- (2) Das Zentrum für Informations- und Mediendienste ist verantwortlich für die informations- und medientechnische Infrastruktur der Universität. Es gliedert sich in Geschäftsbereiche und Servicegruppen.

**§ 4
Leitung**

- (1) Die Universitätsbibliothek und das Zentrum für Informations- und Mediendienste werden jeweils von einer Direktorin oder einem Direktor hauptamtlich geleitet. Die Direktorin oder der Direktor der UB muss die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen. Die Direktorinnen oder Direktoren sind Vorgesetzte aller Mitarbeitenden der UB bzw. des ZIM.
- (2) Die Direktorinnen bzw. Direktoren führen die Geschäfte der UB und des ZIM und vertreten sie innerhalb der Universität und in externen Angelegenheiten und Gremien. Sie sind für die Sicherstellung der Aufgaben nach § 2 verantwortlich und entscheiden über den sachgerechten und ökonomischen Einsatz des Personals sowie der Personal- und Sachmittel. Sie legen dem IKM-Vorstand gemeinsam die Jahresplanung und einen jährlichen Rechenschaftsbericht für die Kern- und für die Gemeinschaftsaufgaben vor.

**§ 5
IKM-Vorstand**

- (1) Zur Steuerung der Zentralen Betriebseinheiten UB und ZIM wird ein gemeinsamer Vorstand unter der Verantwortung des Rektorates gebildet. Der Vorstand setzt die vom Rektorat beschlossenen Ziele um. In diesem Rahmen legt er die durch UB und ZIM wahrzunehmenden Aufgaben und Projekte sowie die hierfür einzusetzenden Ressourcen fest, kontrolliert Ausführung und Umsetzung und beschließt die Jahresplanung.

Dem IKM-Vorstand gehören an:

- a) die Prorektorin bzw. der Prorektor für Information, Kommunikation und Medien. Sie bzw. er führt den Vorsitz,
- b) die bzw. der Vorsitzende der Universitätskommission für IKM,
- c) die Direktorin bzw. der Direktor der Universitätsbibliothek,
- d) die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Informations- und Mediendienste,
- e) die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
- f) ein Mitglied des Vorstandes des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) bei Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit mit dem ZfH betreffen, mit beratender Stimme.
- g) Auf Vorschlag der Kommission für Information, Kommunikation und Medien können durch das Rektorat bis zu zwei weitere Hochschulmitglieder mit Stimmrecht in den IKM-Vorstand für zwei Jahre bestellt werden.

- (2) Der IKM-Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Widersprüchen des Prorektors gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Kanzlers die Angelegenheiten der Verwaltung betreffend entscheidet das Rektorat.
- (3) Der IKM-Vorstand wird nach außen durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden vertreten. Sie bzw. er kann sich durch ein Mitglied des IKM-Vorstandes vertreten lassen.
- (4) Der IKM-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6
Zusammenarbeit mit den Fachbereichen
der Universität**

- (1) Die Fachbereiche werden bei grundsätzlichen IKM-Angelegenheiten, die bei Ihnen zur Anwendung kommen, durch UB und ZIM unterstützt. Dies betrifft insbesondere die Literaurauswahl und Literaturbeschaffung sowie den betrieb und die Nutzung von Medien- und IT-Ressourcen.

- (2) Die Aufgaben der zentralen Einrichtungen sind auf die Anforderungen der Fachbereiche ausgerichtet. Für die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen legt der IKM-Vorstand im Benehmen mit der IKM-Kommission das Verfahren fest. Dazu gehört insbesondere die Benennung von Beauftragten als Ansprechpartnern auf beiden Seiten.

**§ 7
Nutzung**

- (1) Die Zentralen Dienste für Information, Kommunikation und Medien können von den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen in Anspruch genommen werden.
- (2) Externe Nutzerinnen und Nutzer können für die IKM-Dienste zugelassen werden, sofern die Belange der Universität Duisburg-Essen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Alle wesentlichen Fragen der Benutzung von UB und ZIM, insbesondere das Verfahren der Zulassung sowie Regelungen zur möglichst störungsfreien, ungehinderten und sicheren Nutzung der Informations-, Kommunikations- und medientechnischen Infrastruktur, sind in einer Benutzungsordnung für den IKM-Bereich geregelt.
- (4) Die Direktorinnen bzw. Direktoren von UB und ZIM können darüber hinaus spezielle Betriebsregelungen festlegen.

§ 8**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig treten die VBO für die Universitätsbibliothek der Universität-Gesamthochschule Essen vom 4.11.1985, geändert durch Ordnung vom 10.07.2002, die VBO für die Universitätsbibliothek der Universität-Gesamthochschule Duisburg vom 28.3.1988, ergänzt durch Beschluss des Senats vom 8.5.1992, die VBO für das Hochschulrechenzentrum der Universität-Gesamthochschule Essen vom 28.9.1989 und die VBO für das Hochschulrechenzentrum der Universität-Gesamthochschule Duisburg vom 28.3.1988, die VBO für das Audiovisuelle Medienzentrum der Universität-Gesamthochschule Essen vom 14.11.1986 und die VBO für das Audiovisuelle Medienzentrum der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg vom 27. Juni 1997, ergänzt um eine Ordnung zur Änderung der VBO für das Audiovisuelle Medienzentrum der Gerhard-Mercator-Universität-Gesamthochschule vom 12.05.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Universität Duisburg – Essen vom 22.07.2005.

Duisburg und Essen, den 23.09.2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung

Klaus Peter Nitka